

## **Allgemeine Bedingungen Online-Einkaufsschutz-Versicherung zur Payango ExplorerCard Single/ -Family**

---

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Ausschlüsse, Einschränkungen
- § 5 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 6 Sanktionsklausel
- § 7 Obliegenheiten
- § 8 Obliegenheitsverletzungen
- § 9 Anderweitige Versicherungen
- § 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 11 Abtretung
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

### **§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer**

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Payango ExplorerCard Single bzw. einer Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt). Versicherer ist die Chubb Insurance Company of Europe SE – Niederlassung für Deutschland - (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist das die Payango ExplorerCard Single und die Payango ExplorerCard Family (im Folgenden „ExplorerCard Single/ -Family“ genannt) emittierende Unternehmen Payango GmbH (im Folgenden „Payango“ genannt).

### **§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall**

2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen für alle Waren, welche mittels der ExplorerCard Single/ -Family über das Internet gekauft wurden, sofern der Bezahlvorgang ebenfalls über das Internet abgeschlossen worden ist (im Folgenden „versicherter Gegenstand“ genannt).

2.2 Versichert ist der Kaufpreis des versicherten Gegenstandes im Falle einer Entwendung desselben durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung.

2.3 Versichert sind die Reparaturkosten oder, falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, der Kaufpreis des versicherten Gegenstandes im Falle einer unfallbedingten Beschädigung oder vorsätzlichen Sachbeschädigung desselben.

2.4 Versichert sind Waren nur dann, wenn die Transaktion im Sinne von 2.1 vollständig innerhalb der Europäischen Union (im Folgenden „EU“ genannt) abgewickelt wird.

2.5 Versichert sind nur Waren mit einem Einzelpreis über 70,- EUR.

### **§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung**

3.1 Die Versicherung besteht für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des kaufrechtlichen Gefahrübergangs des versicherten Gegenstands auf den Kreditkarteninhaber.

3.2 Der Versicherungsschutz endet, wenn der versicherte Gegenstand auf Veranlassung des Kreditkarteninhabers das Gebiet der EU verlässt oder an Dritte veräußert oder verschenkt wird.

3.3 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen Payango und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch Payango. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der ExplorerCard Single/ -Family oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Payango und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es Payango, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

3.4 Für nach dem Ende einer Versicherungsperiode eintretende Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz, sofern der Bezahlvorgang im Sinne von 2.1 vor dem unter 3.3 a oder b genannten Ereignis erfolgte.

## **§ 4 Ausschlüsse, Einschränkungen**

### 4.1 Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Fahr- oder Flugscheine, Wertpapiere, Tickets oder Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine, Urkunden oder Dokumente aller Art (insbesondere Legitimationspapiere);
- b) Tiere und Pflanzen;
- c) Güter, die zum Verbrauch bestimmt sind und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel;
- d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine; Pelze gelten nur dann als versicherter Gegenstand, solange diese von dem Kreditkarteninhaber am Körper getragen werden;
- e) Brillen und Kontaktlinsen;
- f) Elektronische Geräte, insbesondere Computer und portable Medienwiedergabegeräte einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- g) Fahrzeuge, die zur selbstständigen Fortbewegung im Straßenverkehr bestimmt sind, gleichgültig ob sie motorisiert sind oder nicht (insbesondere Fahrräder).

### 4.2 Der Versicherer haftet nicht für:

- a) Vorsätzliche Verursachung von Schäden durch den Kreditkarteninhaber oder dessen Familienangehörige (Ehepartner, Eltern, Kinder oder Lebensgefährte);
- b) Schäden die bei der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder dem Versuch einer Straftat durch den Kreditkarteninhaber verursacht werden;
- c) Schäden an versicherten Gegenständen, die durch gesetzes- oder vertragswidrige Verwendung der ExplorerCard Single/ -Family erworben wurden;
- d) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen- Stehenlassen oder Verlieren;
- e) Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust, Schönheitsfehler, Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte;
- f) Gewährleistungsmängel;
- g) Schäden für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus einem Reparaturauftrag einzustehen hat;
- h) Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung, insbesondere Abweichung von Hinweisen zur Benutzung/Installation oder der Betriebsanleitung des Herstellers oder Händlers;
- i) Missbräuchlicher Verwendung des versicherten Gegenstandes durch den Kreditkarteninhaber;
- j) Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie;
- k) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände;
- l) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- m) Geringfügige Schäden, die die normale Gebrauchstätigkeit des versicherten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, insbesondere Schrammen oder Beulen.

## **§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall auf eine Höchstversicherungssumme von 1.000,- EUR und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf eine Höchstversicherungssumme von 2.000,- EUR begrenzt.

## **§ 6 Sanktionsklausel**

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen der EU oder den USA verstoßen würde.

Es besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen erbracht für eine Reise innerhalb, nach oder von Kuba und Iran.

## **§ 7 Obliegenheiten**

7.1 Bei Wertgegenständen, insbesondere Pelzen, Musikinstrumenten und Kunstgegenständen hat der Kreditkarteninhaber angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Verlust oder Beschädigung zu ergreifen. Wertgegenstände sind versicherte Gegenstände mit einem Wert von über 250 EUR. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber:

- a) Wohnräume, Hotelzimmer, Ferienwohnungen etc., in denen sich versicherte Gegenstände befinden, stets verschlossen zu halten;
- b) Wertgegenstände zu beaufsichtigen oder nur in verschlossenen Räumen zurückzulassen –
- c) Wertgegenstände in Fahrzeugen nur kurzfristig und nur in einem abgeschlossenen Kofferraum und von außen nicht erkennbar aufzubewahren.

7.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes oder einer räuberischen Erpressung hat der Kreditkarteninhaber diesen/diese spätestens 48 Stunden nach der Tat zur polizeilichen Anzeige zu bringen. Dem Kreditkarteninhaber obliegt zudem die unverzügliche Vorlage folgender Dokumente an den Versicherer:

- a) das Original der Anzeigebestätigung der Polizei;
- b) den Originalkaufbeleg;

- c) die Kopie der den Kauf betreffenden Kreditkartenabrechnung;
- d) im Falle der Beschädigung einen Kostenvoranschlag zur Reparatur oder die Reparaturrechnung oder eine schriftliche Bestätigung zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit der Reparatur.

### **§ 8 Obliegenheitsverletzungen**

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### **§ 9 Anderweitige Versicherung**

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

### **§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten**

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei Payango.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung von Payango gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

### **§ 11 Abtretung**

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

### **§12 Anzeigen, Willenserklärungen**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den

ExplorerCard Service  
c/o ROLAND Assistance GmbH  
Postfach 210960  
50533 Köln

Telefon +49 (0) 1805 88 44 58

zu richten.

### **§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.